

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 31. März 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Studienordnung (§§ 1 bis 20)

- § 1 Studiengang
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Ordnungsgemäßes Studium
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Grundphase
- § 9 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester
- § 10 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester
- § 11 Abschluss der Grundphase
- § 12 Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase
- § 13 Leistungsnachweise der Mittelphase

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- § 14 Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase
- § 15 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung
- § 16 Technikwissenschaftliches Zusatzstudium
- § 17 Studienplan
- § 18 Praktische Studienzeiten
- § 19 Erste Juristische Prüfung
- § 20 Studienberatung

2. Teil: Prüfungsordnung (§§ 21 bis 59)

1. Allgemeiner Teil (§§ 21 bis 26)

- § 21 Dekan
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachprüfungsverfahren
- § 24 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 25 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 26 Anerkennung von Prüfungsleistungen

2. Zwischenprüfung (§§ 27 bis 40)

- § 27 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 28 Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung
- § 29 Prüfer für die Zwischenprüfung
- § 30 Zwischenprüfung
- § 31 Zulassungsverfahren
- § 32 Anerkennung von Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung
- § 33 Nachfrist
- § 34 Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis
- § 35 Bewertung
- § 36 Bestehen und Nichtbestehen
- § 37 Wiederholung
- § 38 Ungültigkeit der Prüfung
- § 39 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Juristische Universitätsprüfung (§§ 41 bis 59)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 41 Zweck der Prüfung
- § 42 Prüfungsleistungen
- § 43 Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung
- § 44 Prüfer

§ 45 Bescheide

§ 46 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Verhinderung

2. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

§ 47 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

3. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO

§ 48 Studienbegleitende Prüfungsleistung

§ 49 Studienbegleitende schriftliche Seminarleistung

§ 50 Studienbegleitende mündliche Seminarleistung

§ 51 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

§ 52 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

§ 53 Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

4. Abschnitt: Studienabschließende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 54 Studienabschließende Prüfungsleistung

§ 55 Zulassung zur studienabschließenden Klausur

§ 56 Bewertung der studienabschließenden Klausur

§ 57 Wiederholung der studienabschließenden Klausur

5. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung

§ 58 Prüfungsgesamtnote

§ 59 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“ (§ 60)

§ 60 Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 61 und 62)

§ 61 In-Kraft-Treten

§ 62 Übergangsregelung

1. Teil: Studienordnung (§§ 1 bis 20)

§ 1

Studiengang

¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an (§ 19). ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, philosophischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor.
- (2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Semester einschließlich Erster Juristischer Prüfung.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich dürfen insgesamt 170 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) In jedem Semester sind eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die in § 18 Abs. 2 JAPO aufgeführten juristischen Pflichtfächer und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen aus dem Katalog des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2) zu belegen (vgl. §§ 22, 23 JAPO).
- (2) ¹Im Laufe des Studiums hat die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs zu erfolgen; darüber ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Das Nähere bestimmt der Dekan; § 21 findet Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an sämtlichen Prüfungen des Studiengangs Rechtswissenschaft einschließlich Wiederholungsprüfungen ist eine gültige Immatrikulation für diesen Studiengang im Zeitpunkt der Prüfung erforderlich.

§ 5

Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen vom Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO).
- (2) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Internationales Recht

Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht (Vertiefung), Internationales Privatrecht I, Internationales Handelsrecht, Internationales Verfahrensrecht, Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Rechtsvergleichung;

fakultativ: Internationales Privatrecht II, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Grundzüge der Geschichte des europäischen Zivilrechts, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, Recht des internationalen Unternehmenskaufs (M&A), Konfliktmanagement in der Praxis;
 2. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz), Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Deutsches- und Europäisches Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Wettbewerbsverfahrensrecht, Sportvermarktungsrecht (für Sportökonominnen und Juristen), Geschichte des Wirtschaftsrechts, Europarecht (Vertie-

fung);

fakultativ: Internationales Privatrecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Medienrecht;

3. Unternehmens- und Steuerrecht

Handelsrecht mit Bilanzrecht, Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen einschließlich der Unternehmensnachfolge, (Unternehmens-)Steuerrecht, Internationales Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht;

fakultativ: Konzernrecht;

4. Arbeits- und Unternehmensrecht

Recht der Koalitionen, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Recht der Unternehmensmitbestimmung, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Kapitalgesellschaftsrecht, Personengesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen;

5. Öffentliches Wirtschaftsrecht

Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsverfassung), Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Europäisches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft;

fakultativ: Medienrecht, Lebensmittelrecht, Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts;

6. Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht

Vertiefung und Ergänzung StGB, Vertiefung StPO (insbesondere Verteidigung), Insolvenzrecht, Insolvenzstrafrecht, Medizinstrafrecht Allgemeiner Teil, Medizinstrafrecht Besonderer Teil, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht, Steuerstrafrecht;

fakultativ: Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Umweltstrafrecht, (Unternehmens-) Steuerrecht, Internationales Steuerrecht;

7. Verbraucherrecht

Verbraucherrecht II, Lauterkeitsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Einführung in die Rechtsvergleichung, Europarecht (Vertiefung), Verbraucherverfahrensrecht, Verbraucherkollisionsrecht, Recht der Finanzdienstleistungen;

fakultativ: Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht); Ener-

gierecht, Lebensmittelrecht, Medienrecht, Recht der Gesundheit und Sozialwirtschaft, Wettbewerbsverfahrensrecht, Vertiefung und Ergänzung StGB.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und in eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase.
- (2) ¹In der Grundphase soll an das Studium des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen herangeführt und in die Pflichtfächer eingeführt werden. ²Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die in § 9 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungsnachweise (vgl. §§ 27 ff.).
- (3) ¹Die Mittelphase dient insbesondere dem Studium der Pflichtfächer. ²Der Erfolgskontrolle über das Studium der Pflichtfächer dienen die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentliches Recht und im Strafrecht im vierten bis sechsten Semester.
- (4) ¹Die Schwerpunktbereiche werden in der Regel ab dem 5. Semester angeboten und dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie solche aufweisen, der Vermittlung internationaler Bezüge. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Die darin angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen höchstens zu 50 v. H. die Pflichtfächer vertiefen (vgl. § 39 Abs. 2 JAPO). ⁴Es wird sichergestellt, dass alle zugehörigen Pflichtveranstaltungen bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung besucht werden können.
- (5) In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase werden zur Examensvorbereitung Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Examinatorien, Crashkurse sowie Klausurenkurse angeboten.
- (6) ¹Die Vermittlung der Grundlagen des Rechts, einschließlich der Veranstaltungen „Bausteine des Rechts“ und der „Methodenlehre“, sowie der Schlüsselqualifikationen findet ab dem ersten Semester statt und erstreckt sich über alle drei Phasen des Studiums. ²Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Fortgeschrittene, einfachen Seminaren, Wiederholungs- und Vertiefungskursen bzw. Examinatorien, Crashkursen sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und Lehrveranstaltungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO vermittelt. ²Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums werden studienbegleitende Seminare zur Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich (§ 48) angeboten.
- (2) ¹Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff des Examens einschließlich des gewählten Schwerpunktbereichs vermitteln. ²Ergänzungsveranstaltungen geben die Möglichkeit der Ergänzung und Vertiefung.

§ 8

Grundphase

¹Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für Studienanfänger im Wintersemester nach §§ 9 und 11. ²Für Studienanfänger im Sommersemester richten sich die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase nach §§ 10 und 11.

§ 9

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Wintersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - c) Sachenrecht,
 - d) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - e) Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts,
 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil),

- b) Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 - c) Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte),
3. im Öffentlichen Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
- a) Staatsorganisationsrecht,
 - b) Grundrechte,
 - c) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht,
 - d) besonderes Verwaltungsrecht.
4. in den Grundlagen des Rechts ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer oder parallel zu besuchender Vorlesungen erstrecken. ³Für die Teilnahme an einer Abschlussklausur ist die vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Flexnow) erforderlich. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin; das Prüfungsamt für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Prüfungsamt) gibt die Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt. ⁵Weist der Studierende nach, dass er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁶Näheres bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sowie „Sachenrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „Grundkurs Strafrecht II“ sowie „Grundkurs Strafrecht III“. ³Die Abschlussklausuren „Grundrechte“ sowie „allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussausar-

beit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Flexnow) erforderlich. ³Die Anmeldefrist endet jeweils am 31. März beziehungsweise am 30. September des Jahres. ⁴Weist der Studierende nach, dass er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁵Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfänger im Sommersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichem Recht und zum Strafrecht. ²Über den Inhalt der Pflichtveranstaltungen sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar
1. im Zivilrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht und Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - c) Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts,
 - d) Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - e) Sachenrecht.
 2. im Strafrecht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil),
 - b) Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte),
 - c) Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 3. im Öffentlichem Recht jeweils ein Leistungsnachweis in den Veranstaltungen
 - a) Grundrechte,
 - b) Staatsorganisationsrecht,
 - c) besonderes Verwaltungsrecht,
 - d) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht,
 4. in den Grundlagen des Rechts ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine“

ne des Rechts“.

- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer oder parallel zu besuchender Vorlesungen erstrecken. ³Für die Teilnahme an einer Abschlussklausur ist die vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Flexnow) erforderlich. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin; das Prüfungsamt gibt die Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt. ⁵Weist der Studierende nach, dass er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁶Näheres bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“ sowie „Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „Grundkurs Strafrecht III“ sowie „Grundkurs Strafrecht II“. ³Die Abschlussklausuren „Staatsorganisationsrecht“ sowie „besonderes Verwaltungsrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jeden Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Flexnow) erforderlich. ³Die Anmeldefrist endet jeweils am 31. März beziehungsweise am 30. September des Jahres. ⁴Weist der Studierende nach, dass er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁵Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

- a) im Zivilrecht mindestens drei,
- b) im Strafrecht mindestens zwei,
- c) im Öffentlichen Recht mindestens zwei Leistungsnachweise und
- d) in den Grundlagen des Rechts ein Leistungsnachweis erbracht sowie
- e) eine Hausarbeit nach § 9 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 5 in einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studierenden mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden.

§ 12

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase sind:

- a) im Zivilrecht die Vorlesungen zum Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutzrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiligen Rechtsschutz;
- b) im Strafrecht die Vorlesung zum Strafprozessrecht;
- c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und zum Europarecht;
- d) die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht;
- e) die Veranstaltung „Methodenlehre“;
- f) die Pflichtveranstaltungen der juristischen Schwerpunktbereiche, soweit sie nicht in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase besucht werden;
- g) ein Seminar, soweit es nicht bereits in der Grundphase besucht worden ist.

§ 13

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase werden im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene erbracht. ²An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer
- a) die zum Abschluss der Grundphase erforderlichen Klausuren des jeweiligen Faches (§ 11 Buchst. a bis c)),
 - b) eine Abschluss Hausarbeit nach Maßgabe von § 11 Buchst. e) sowie
 - c) den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bestanden hat.

³Die Teilnahme an den Klausuren im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene ist auch dann möglich, wenn die Abschluss Hausarbeit nach § 11 Buchst. e) lediglich abgegeben,

aber noch nicht bewertet wurde; sie steht in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass die Abschlussarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde. ⁴Dies gilt nicht für die Teilnahme an einer Hausarbeit im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene.

- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden. ²Die Klausur kann in dem Semester geschrieben werden, das der Bearbeitung der Hausarbeit vorausgeht oder in dem Semester, das der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgt. ³Wird in dem der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgenden Semester keine Klausur erbracht, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde, so kann die Klausur auch noch in dem unmittelbar darauffolgenden Semester geschrieben werden. ⁴ Wird auch in diesem Semester keine Klausur erbracht, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde, so muss die Übung insgesamt wiederholt werden.
- (3) ¹Für den Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Methodenlehre“ gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. ²§ 39 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind:

- die Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Examinatorien im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie
- die Veranstaltungen in dem Schwerpunktbereich, soweit sie nicht schon in der Mittelphase besucht wurden.

§ 15

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet eine freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth an. ²Es wird dabei empfohlen, die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft zu besuchen.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fas-

sung. ²Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. ³Wer die Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth bestanden und die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/in (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

§ 16

Technikwissenschaftliches Zusatzstudium

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bieten ein freiwilliges technikwissenschaftliches Zusatzstudium an der Universität Bayreuth an. ²Es wird dabei empfohlen, die technikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft zu besuchen.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die bestandene Prüfung stellen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften ein Zeugnis aus, das die Einzelprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält.

§ 17

Studienplan

Der Fakultätsrat stellt entsprechend der Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan auf, der für die Studierenden empfehlenden Charakter hat.

§ 18

Praktische Studienzeiten

Praktische Studienzeiten sind nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

§ 19

Erste Juristische Prüfung

- (1) Die Erste Juristische Prüfung schließt den Studiengang Rechtswissenschaft ab und besteht aus den Teilprüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung setzt sich zu 70 v.H. aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und zu 30 v.H. aus der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) Die Juristische Universitätsprüfung auf Grundlage der §§ 38 bis 43 JAPO ist in §§ 41 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 20

Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth berät allgemein über Studium und Studienordnung. ²Über Inhalte, Gestaltung des Fachstudiums, Studienverlauf, Prüfungen und Abschlüsse informiert die Fachstudienberatung Rechtswissenschaft. ³Die Fachberater sind dem Internetportal für den Studiengang Rechtswissenschaft bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei der Beantragung einer Beurlaubung,
 - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

2. Teil: Prüfungsordnung (§§ 21 bis 59)

1. Allgemeiner Teil (§§ 21 bis 26)

§ 21

Dekan

Ist ein wirtschaftswissenschaftliches Mitglied der Fakultät zum Dekan bestellt, so kann der Dekan seine nach dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben dem Prodekan übertragen.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung einen Verstoß im Sinne des Satzes 1 begangen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Satzes 1 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Entscheidungen hierüber trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller und teilt diese dem Prüfungskandidaten schriftlich mit; § 45 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁵Dem Prüfungskandidaten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.
- (3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung sowie die Prüfer für die mündliche Prüfung befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (4) ¹Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Aufsichtsführenden oder dem Prüfer von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist die betreffende Arbeit bzw. die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ³Gleiches gilt, wenn ein Prüfungskandidat versucht, Aufsichtsführende oder Prüfer zu seinem Vorteil zu beeinflussen.
- (5) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und 6 JAPO entsprechend.
- (6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Un-

zumutbarkeit im Sinne von § 10 JAPO ausgeschlossen.

§ 23

Nachprüfungsverfahren

- (1) Prüfungskandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen (Abschlussklausuren, Zwischenprüfungsklausuren und Abschlussarbeiten im Rahmen der Grundphase sowie schriftliche und mündliche Seminarleistungen im studienbegleitenden Seminar und studienabschließende Klausuren im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums) erheben.
- (2) ¹Der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung seiner mündlichen Seminarleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (3) ¹Die Einwendungen werden dem jeweiligen Aufgabensteller vorgelegt. ²Bei Zwischenprüfungsklausuren gibt der Aufgabensteller vor seiner Entscheidung dem Prüfer Gelegenheit zur Abhilfe. ³Über den Nachprüfungsantrag soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Bu-

ches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen; bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Dekan.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Das Prüfungsamt soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringen muss bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Dekan. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen; dies soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung geschehen. ⁵Er gilt nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Für Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung trifft abweichend von Satz 2 der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung die dort vorgesehenen Entscheidungen.

§ 26

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in §§ 32 und 53 bestimmt sich die Anerkennung von Prüfungsleistungen (Abschlussklausuren, Abschlussarbeiten im Rahmen der Grundphase, einfache Seminararbeiten) nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die nicht an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird festgestellt, dass die Prüfungsleistung bestanden ist. ³Die Entscheidung über die Anerkennung und die festzulegende Note trifft grundsätzlich das Prüfungsamt auf Grundlage der vom Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung bereitgestellten Richtlinien. ⁴In Zweifelsfällen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung. ⁵Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsamt eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) ¹Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur Mitte des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgt, an das Prüfungsamt zu stellen. ²Das Prüfungsamt teilt dem Antragsteller schriftlich mit, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden können. ³Werden Prüfungsleistungen in einem Umfang anerkannt, der die Einstufung des Antragstellers in ein höheres Semester erfordert, veranlasst das Prüfungsamt von Amts wegen diese Höherstufung.

2. Zwischenprüfung (§§ 27 bis 40)

§ 27

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Studiums in den ersten vier Semestern erreicht ist. ²Ihr Bestehen berechtigt zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

§ 28

Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht der Dekan oder das Prüfungsamt zuständig sind. ²Der Prüfungsausschuss klärt auf Antrag des Prüfungsamtes Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben. ³Er kann ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesene Vollzugsaufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, dem Dekan als dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung (§ 43). ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen. ³Er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 29

Prüfer für die Zwischenprüfung

- (1) ¹Prüfer sind ohne besondere Bestellung die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller). ²Diese können nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugte Personen zu weiteren Prüfern bestellen.
- (2) Für den Ausschluss eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer gelten Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 30

Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich abzulegenden Zwischenprüfungsklausur, sowie einer Zwischenprüfungsklausur in einem vom Prüfungskandidaten zu wählenden Grundlagenfach. ²Die Zwischenprüfung wird entsprechend § 9 Abs. 4 bzw. § 10 Abs. 4 im Rahmen der Abschlussklausuren abgelegt. ³Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts. ⁴Die Zwischenprüfungsklausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten von jeweils zweistündiger Dauer.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch den Aufgabensteller im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen.

§ 31

Zulassungsverfahren

- (1) Zur Zwischenprüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert ist.
- (2) ¹Studierende, die von einer anderen Hochschule in den Studiengang Rechtswissenschaft an die Universität Bayreuth wechseln oder innerhalb der Universität Bayreuth in diesen Studiengang wechseln, haben bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Im-

matrikulationsfrist dem Prüfungsamt gegenüber schriftlich unter Vorlage eines Nachweises aller bereits erbrachter Prüfungsteilleistungen zu erklären, ob

- a) die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits ganz oder teilweise an einer anderen Universität oder in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth abgelegt wurden und
- b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.

²Näheres kann der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung regeln.

- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 ist die Zulassung zur Zwischenprüfung zu versagen, wenn
- die in Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.

²Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Studierende es unterlässt, innerhalb der Frist nach Abs. 2 die danach erforderlichen Erklärungen abzugeben oder die dort genannten Nachweise vorzulegen.

- (4) Eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 3 ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Anerkennung von Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

- (1) ¹Eine abgeschlossene Zwischenprüfung und vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfungskandidat an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule (Universität) bestanden hat, werden durch das Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Gleiches gilt für entsprechende Teilleistungen.
- (2) ¹Sonstige Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden auf Antrag des Prüfungskandidaten durch das Prüfungsamt auf Grundlage der vom Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung bereitgestellten Richtlinien als Teilprüfung anerkannt, sofern sie mit entsprechenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth gleichwertig sind und vom Prüfungskandidaten an der Universität Bayreuth als Zwischenprüfungsklausur abzulegen wären. ²In Zweifelsfällen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung. ³Bei der Anerkennungsentscheidung sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsamt eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Unabhängig von der Anerkennung in Abs. 1 und 2 werden Fehlversuche, die im Rahmen einer Zwischenprüfung oder vergleichbaren Prüfung an einer anderen inländischen Universität erfolgt sind, als Fehlversuche im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth gewertet.

§ 33

Nachfrist

Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der für das Ablegen der Zwischenprüfung in § 27 Satz 1 genannten Frist gewähren.

§ 34

Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis

- (1) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Vorlesungsverzeichnis angeboten wird.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt von Amts wegen, mit Ausnahme des Grundlagenfachs im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 3. ²Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (3) ¹Für das Grundlagenfach ist eine Anmeldung erforderlich, die erstmalig spätestens im zweiten Fachsemester erfolgen muss. ²Die Pflicht zur Anmeldung besteht auch bei den Wiederholungsversuchen (§ 37). ³Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin. ⁴Weist der Studierende nach, dass er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann er zu dem Grundlagenfach nachträglich angemeldet werden. ⁵Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung kann regeln, in welchen weiteren Fällen Studierende nachträglich angemeldet werden können.
- (4) ¹Im Falle des Versäumnisses gelten § 9 Abs. 3 und § 10 JAPO entsprechend. ²Im Falle

einer Verhinderung durch Krankheit ist diese durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Im Übrigen müssen die Gründe, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet das Prüfungsamt. ⁵Bei begründeten Zweifeln soll eine vorherige Absprache mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung erfolgen.

§ 35

Bewertung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von einem Prüfer selbstständig zu bewerten. ²Ein zweiter Prüfer ist zu bestellen, wenn eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 nicht mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet wird.
- (3) ¹Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Die Notenstufe der Prüfungsnote richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma; es wird nicht auf- oder abgerundet. ³Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte), der andere jedoch mit "mangelhaft" (1 bis 3 Punkte) oder "ungenügend" (0 Punkte), wird kein arithmetisches Mittel gebildet, sondern ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

§ 36

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 30 Abs. 2) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S.1243) in der

jeweils geltenden Fassung bewertet werden.

- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Hat der Prüfungskandidat die Zwischenprüfung, auch nach einer zulässigen Wiederholung (§ 37), endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm das Prüfungsamt im Auftrag des Dekans hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Auf Antrag wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 37

Wiederholung

- (1) ¹Wird eine Zwischenprüfungsklausur in einem Hauptfach oder im Grundlagenfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 34 Abs. 4 Satz 1), kann sie nach Maßgabe des Abs. 2 insgesamt zweimal wiederholt werden. ²Für Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten gilt § 32 Abs. 3. ³Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden. ⁴Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung im Grundlagenfach gilt § 34 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss in der im jeweiligen Hauptfach unmittelbar nachfolgend angebotenen Zwischenprüfungsklausur abgelegt werden. ²Im Grundlagenfach kann als Wiederholungsprüfung eines der im unmittelbar nachfolgenden Semester angebotenen Fächer gewählt werden. ³Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist in dem unmittelbar auf das Semester der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semester die Semesterabschlussklausur der im Erstversuch nicht bestandenen Pflichtvorlesung als zweite Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁴Dies gilt nicht für die Zwischenprüfung im Grundlagenfach; dort kann auch im zweiten Wiederholungsversuch frei zwischen den angebotenen Fächern gewählt werden.
- (3) ¹Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, der Prüfungskandidat kann nachweisen, dass das Studium an einer anderen Universität im selben Studiengang weitergeführt wird. ²Im Falle einer Beurlaubung kann eine Fristverlängerung nach § 33 beantragt werden.
- (4) ¹Bei Versäumnis der letztmöglichen Wiederholungsprüfung gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Weist der Prüfungskandidat unverzüglich nach, dass er die

Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten hat, ist ihm vom Prüfungsamt ein weiterer Versuch für die fehlende Prüfungsleistung zu gewähren.

§ 38

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfungskandidat durch Täuschung erwirkt, dass er eine Teilprüfungsleistung der Zwischenprüfung ablegen konnte, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, so ist die Zwischenprüfung vom Prüfungsamt für nicht bestanden zu erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (2) ¹Dem Prüfungskandidat ist vor einer Entscheidung durch das Prüfungsamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²§ 45 gilt entsprechend.

§ 39

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis erheblich beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, so kann auf Antrag des Prüfungskandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsamt angeordnet werden, dass von ihm oder von allen Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Prüfungsamt oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Abschlussleistungen, die keine Zwischenprüfungsleistungen sind, sowie für Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene.

§ 40

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Ort, Zeitraum und Modalitäten der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung fest und macht dies auf geeignete Weise bekannt.

3. Juristische Universitätsprüfung (§§ 41 bis 59)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Zweck der Prüfung

Der Studierende soll im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 42

Prüfungsleistungen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:
 1. einer in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigenden schriftlichen wissenschaftlichen Seminarleistung in dem gewählten Schwerpunktbereich (studienbegleitende Seminararbeit, § 49) und einer mündlichen Seminarleistung (§ 50) als studienbegleitende Prüfungsleistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO);
 2. einer studienabschließenden Klausur in dem gewählten Schwerpunktbereich mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden als studienabschließende Prüfungsleistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO).
- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab (§ 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

§ 43

Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht der Dekan oder das Prüfungsamt zuständig sind.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren bestellt werden. ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellver-

treter.

- (4) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen. ³Er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 44

Prüfer

- (1) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 3 HSchPrüferV zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden.
- (2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung bestellt.
- (3) Ein Prüferwechsel ist auch kurz vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für den Ausschluss eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüfer gelten Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 45

Bescheide

¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu unterzeichnen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Verhinderung

¹Im Falle des Rücktritts oder der Versäumnis von einer Prüfungsleistung, wird diese mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Im Übrigen finden § 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 10, 12 und 13 JAPO entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

§ 47

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

- (1) Zum Studium in den Schwerpunktbereichen (§ 5 Abs. 2) wird zugelassen, wer
 - a) im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist,
 - b) die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2) und
 - c) ein einfaches Seminar (§ 7 Abs. 1 Satz 1) bestanden hat.

- (2) ¹Die Zulassung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrags an das Prüfungsamt. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.³Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Wahl des Schwerpunktbereichs (Abs. 2 Satz 2) ist ab dem fünften Fachsemester zulässig; er muss spätestens im zehnten Fachsemester bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt gestellt werden. ²Der Antrag muss im Wintersemester bis zum 1. Dezember und im Sommersemester bis zum 1. Juni beim Prüfungsamt gestellt werden. ³Nach Eingang des Antrags ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs nicht mehr zulässig. ⁴Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist dem Antragssteller durch das Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
 - c) die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
 - d) die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung über die Zulassung gilt § 45.

3. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO

§ 48

Studienbegleitende Prüfungsleistung

¹Die studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO wird im Rahmen eines studienbegleitenden Seminars in dem Schwerpunktbereich erbracht, für den der Studierende zugelassen worden ist (§ 47). ²Sie umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (§ 49) und eine mündliche Seminarleistung (§ 50).

§ 49

Studienbegleitende schriftliche Seminarleistung

- (1) ¹Die studienbegleitende schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (Seminararbeit) muss am Ende des Fachsemesters erbracht werden, das dem Fachsemester nachfolgt, in dem der Studierende zum Studium in einem Schwerpunktbereich zugelassen wurde. ²Versäumt ein Studierender diese Frist und hat der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten, kann der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung auf seinen Antrag hin zulassen, dass die Seminararbeit in einem späteren Fachsemester erbracht wird. ³Die Bearbeitung der Seminararbeit muss jedoch spätestens im elften Fachsemester und vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung begonnen werden. ⁴Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 3 oder fertigt er die Seminararbeit aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die Seminararbeit als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁵Nicht zu vertretende Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁶Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Pro Schwerpunktbereich und Fachsemester wird jeweils mindestens ein studienbegleitendes Seminar angeboten. ²Diesem Seminar werden die Studierenden vom Prüfungsamt zugewiesen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sind, die Seminararbeit anzufertigen. ³Werden in einem Fachsemester mehrere studienbegleitende Seminare in demselben Schwerpunkt angeboten, können die Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt erklären, welches von diesen Seminaren sie besuchen wollen. ⁴Melden sich mehr Kandidaten für eines dieser Seminare an als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuweisung zu einem Seminar des Schwerpunktbereichs durch das Prüfungsamt aufgrund

eines Losentscheids. ⁵Gleiches gilt, wenn die Erklärung nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. ⁶Das Nähere, insbesondere die Frist für die Stellung des Antrags, setzt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt fest. ⁷Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit, welchem Seminar er zugewiesen ist.

- (3) ¹Der Seminarleiter bestimmt die Themen der Seminararbeiten und vergibt diese unter den zugelassenen Bewerbern des Seminars im Losverfahren; die Vergabe desselben Themas an mehrere Kandidaten ist zulässig. ²Der Seminarleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars einschließlich der schriftlichen und mündlichen Seminarleistung verantwortlich.
- (4) ¹Die Seminararbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit in einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen anzufertigen. ²Der Leiter des Seminars, der Prüfer im Sinne von § 44 sein muss, legt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die Modalitäten der Abgabe der Seminararbeit fest und macht dies in geeigneter Form bekannt. ³Ist ein Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt der Seminarleiter einen neuen Termin für den Beginn der Bearbeitungszeit. ⁴Reicht ein Kandidat, dem ein Thema für eine Seminararbeit vergeben wurde, diese nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Seminarleiter ein, gilt die Seminararbeit als nicht angefertigt und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁵Nicht zu vertretende Gründe im Sinne des Satzes 3 sind unverzüglich schriftlich beim Seminarleiter geltend und glaubhaft zu machen. ⁶Dieser entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung. ⁷Im Falle kurzzeitiger Verhinderung (bis zu einer Woche) während der Bearbeitungszeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann der Seminarleiter auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf.
- (5) ¹Die Seminararbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen. ²Sie ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen; Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden. ³Der Seminararbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Kandidat die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihm angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. ⁵Die Seminararbeit darf einen maximalen Zeichenumfang von 55.000 Zeichen (dies entspricht ca. 20 Seiten) nicht

überschreiten; der Seminarleiter kann eine höhere Zeichenzahl zulassen. ⁶Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.

§ 50

Studienbegleitende mündliche Seminarleistung

- (1) ¹Die mündliche Seminarleistung ist Teil der studienbegleitenden Prüfungsleistung nach § 48 und wird im Rahmen des studienbegleitenden Seminars erbracht. ²Sie umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag zum Thema der Seminararbeit im Umfang von 20 Minuten, eine anschließende Diskussion und die Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen. ³Die mündliche Seminarleistung wird von dem Seminarleiter als Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. ⁴Das Nähere legt der Seminarleiter fest. ⁵Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann im Einvernehmen mit dem Dekan Richtlinien für die Durchführung der mündlichen Seminarleistung erlassen.
- (2) ¹Die mündliche Seminarleistung findet im Anschluss an die Bewertung der Seminararbeit statt. ²Der Seminarleiter legt den Termin für die mündliche Seminarleistung fest und lädt die Studierenden, die die Seminararbeit abgelegt haben, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Note der Seminararbeit zu diesem Prüfungstermin. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) ¹Versäumt ein Studierender die mündliche Seminarleistung, gilt diese als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Seminarleiter geltend und glaubhaft zu machen. ³Ist ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der mündlichen Seminarleistung gehindert, bestimmt der Seminarleiter einen neuen Prüfungstermin.

§ 51

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung der studienbegleitenden Seminararbeit soll spätestens drei Monate nach deren Abgabe erfolgt sein.

- (2) ¹Die Seminararbeit und die mündliche Seminarleistung werden vom Seminarleiter als Prüfer jeweils selbstständig bewertet. ²Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein zweiter Prüfer ist für die Bewertung der Seminararbeit zu bestellen, wenn diese nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wird. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) ¹Die Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung errechnet sich aus der zweifachen Note der Seminararbeit und der Note der mündlichen Seminarleistung, geteilt durch drei. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ³Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Die Note wird dem Studierenden schriftlich oder elektronisch durch das Prüfungsamt unter Angabe der Noten der beiden Teilleistungen mitgeteilt; § 45 ist zu beachten.

§ 52

Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (1) ¹Die studienbegleitende Prüfungsleistung, deren aus schriftlicher und mündlicher Seminarleistung nach § 51 Abs. 3 errechnete Note insgesamt schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist oder die als schlechter als mit „ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Wird die studienbegleitende Prüfungsleistung dagegen insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, kann sie nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).
- (2) ¹Die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung muss in demselben Schwerpunktbereich erfolgen, in dem die studienbegleitende Prüfungsleistung erstmalig erbracht wurde. ²Dabei ist die Seminararbeit innerhalb der beiden Semester anzufertigen, die auf das Semester folgen, in dem die studienbegleitende Prüfungsleistung insgesamt schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde oder als bewertet gilt. ³Überschreitet der Studierende diese Frist, gilt die Seminararbeit als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁴Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Anerkennung der

Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁶Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.

- (3) Für die Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Seminarleistung gelten die Vorgaben der §§ 49 und 50.

§ 53

Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung (schriftliche und mündliche Seminarleistung, § 48), die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt. ²Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist dann gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen derjenigen des Schwerpunktbereichsstudiums des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Wesentlichen entspricht. ³Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie in einem Schwerpunktbereich abgelegt wurde, der einem der in § 5 Abs. 2 genannten Schwerpunktbereiche vergleichbar ist. ⁴Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung anerkannt, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁵Bei nicht vergleichbarer Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsamt eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (2) ¹Für die Anerkennung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurde, gilt Abs. 1 entsprechend. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung.

4. Abschnitt: Studienabschließende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 54

Studienabschließende Prüfungsleistung

- (1) ¹Die studienabschließende Prüfungsleistung wird durch eine studienabschließende Klausur erbracht. ²Ihr Gegenstand sind die Rechtsgebiete der Pflichtveranstaltungen im jeweiligen Schwerpunktbereich im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung erfolgt durch einen oder mehrere Prüfer des jeweiligen Schwerpunktbereichs in Absprache mit dem Schwerpunktbereichssprecher. ²In jedem Semester wird in jedem Schwerpunktbereich eine studienabschließende Klausur angeboten, die am Ende des jeweiligen Semesters stattfinden soll.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die studienabschließende Klausur beträgt fünf Stunden.

§ 55

Zulassung zur studienabschließenden Klausur

- (1) Zur studienabschließenden Klausur ist auf Antrag zuzulassen, wer
 - a) im Prüfungssemester im Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth immatrikuliert ist,
 - b) die studienbegleitende Prüfungsleistung (§§ 49 und 50) abgelegt hat oder dessen studienbegleitende Prüfungsleistung als abgelegt gilt,
 - c) die Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Buchst. d) erbracht hat, die nicht älter als zwölf Jahre sein dürfen (§ 24 Abs. 3 JAPO), sowie
 - d) den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Methodenlehre“ (§ 12 Buchst. e)) erbracht hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (Flexnow) zu stellen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb einer von diesem bestimmten und in geeigneter Form bekannt gemachten Frist schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
 - c) die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ort und Zeitpunkt der studienabschließenden Klausur werden durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgemacht; dies und weitere Modalitäten der Durchführung kann der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung regeln. ²Die studienabschließende Klausur muss spätestens in dem Prüfungstermin abgelegt werden, der auf das erstmalige Ablegen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt. ³Überschreitet der Studierende die Frist des Satz 2, gilt die studienabschließende Klausur als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ⁴Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Die Frist des Satzes 2 wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Klausur ist bis spätestens 15. Januar zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Wintersemester abgelegt werden soll bzw. bis zum 30. Juni zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Sommersemester abgelegt werden soll. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsamt mitgeteilt. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid gemäß § 45. ⁴Eine gesonderte Ladung zur studienabschließenden Klausur ergeht nicht.

§ 56

Bewertung der studienabschließenden Klausur

- (1) ¹Die studienabschließende Klausur wird von einem nach § 44 Abs. 2 bestellten Prüfer selbstständig bewertet. ²Ein zweiter Prüfer ist vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu bestellen, wenn der erste Prüfer die Klausur nach Maßgabe des Abs. 3 nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet hat. ³Die Bewertung durch beide Prüfer soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Klausur erfolgt sein.
- (2) Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen

Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) ¹Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ³Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Das Ergebnis der Klausur wird dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ²Wurde oder gilt die Klausur schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, ist bei der Mitteilung durch das Prüfungsamt § 45 zu beachten.

§ 57

Wiederholung der studienabschließenden Klausur

- (1) ¹Die studienabschließende Klausur kann, wenn sie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden. ²Wird die studienabschließende Klausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (ab 4,00 Punkte) bewertet, kann sie nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).
- (2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in demselben Schwerpunktbereich innerhalb der beiden Semester anzufertigen, die auf das Semester folgen, in dem die Klausur schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Überschreitet der Studierende diese Frist, gilt die Seminararbeit als nicht angefertigt und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ³Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.
- (3) ¹Studierende, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen haben, alle Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 42 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt haben, können die studienabschließende Klausur abweichend von § 57 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren Prüfungsleistungen der Juristischen Universi-

tätsprüfung (§ 42 Abs. 1) spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung als abgelegt gelten.³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem Semester abzulegen, das dem erstmaligen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt.⁴Hat der Studierende die studienabschließende Klausur gemäß Satz 1 wiederholt, so gilt das bessere Prüfungsergebnis; bei gleichem Prüfungsergebnis gilt das frühere Prüfungsergebnis.⁵Die Prüfungsgesamtnote wird nach einer Verbesserung entsprechend § 58 Abs. 2 erneut festgesetzt und eine neue Bescheinigung nach § 58 Abs. 4 erteilt.

5. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung

§ 58

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich zu 60 v.H. aus der Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung (§ 51) und zu 40 v.H. aus der Note für die studienabschließende Prüfungsleistung (§ 56) und ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen.² Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird dem Prüfungskandidaten durch das Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben, nachdem die studienabschließende Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder endgültig schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde.²Hat der Prüfungskandidat die juristische Universitätsprüfung insgesamt nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung schriftlich durch das Prüfungsamt nach Maßgabe des § 45.
- (4) ¹Über das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung erteilt die Universität dem Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.²Die Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung wird vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (5) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das

Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

- (6) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

§ 59

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 BayVwVfG. ²Ort, Zeitraum und Modalitäten der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung fest und macht dies auf geeignete Weise bekannt.

3. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“ (§ 60)

§ 60

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

- (1) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung an der Universität Bayreuth und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, zu führen. ²Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.
- (2) ¹Auf Antrag kann demjenigen, der auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bestanden hat, der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“ verliehen werden. ²Die Voraussetzungen hierfür sind vom Antragsteller nachzuweisen. ³Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 61 und 62)

§ 61

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

§ 62

Übergangsregelung

- (1) ¹Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 gilt die Satzung für alle Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Satzung am 1. April 2014 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind. ²Die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung vom 15. März 2011 erbrachten Prüfungsleistungen behalten auch unter der Neufassung dieser Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Satzung (§ 61) im sechsten oder einem höheren Fachsemester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind, dürfen abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 die studienbegleitende Seminararbeit bereits am Ende des Sommersemesters 2014 anfertigen, wenn sie zum Studium in einem Schwerpunktbereich zugelassen worden sind. ²Für Studierende, die bis zum In-Kraft-Treten der Satzung (§ 61) bereits im Rahmen eines Oberseminars eine Studienarbeit im Sinne des § 35 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 in der Fassung vom 15. März 2011 angefertigt haben oder zur Studienarbeit gemäß § 36 Abs. 1 der vorgenannten Satzung zugelassen sind, gelten weiterhin die Regelungen des 2. Abschnitts (§§ 35 bis 46) der vorgenannten Satzung fort; die Regelungen für die

Juristische Universitätsprüfung im 3. Abschnitt des 2. Teils (§§ 41 bis 59) dieser Satzung finden keine Anwendung.

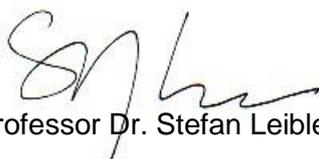
- (3) ¹Die Regelungen zu der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c)) finden nur Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2014 aufgenommen haben oder es zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen. ²Die Regelungen zu der Veranstaltung „Methodenlehre“ (§ 12 Buchst. e), § 13 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 Buchst. d)) finden nur Anwendung auf Studierende, die bei In-Kraft-Treten der Satzung (§ 61) im vierten oder einem niedrigeren Fachsemester immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. März 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. März 2014, Az.: A 4129/2 - I/1a.

Bayreuth, 31. März 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 31. März 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. März 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. März 2014.